

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Forschungsinstituts. Er handelt im Namen des Forschungsinstituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Der Direktor hat über alle Angelegenheiten des Forschungsinstituts zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Forschungsinstituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen gebunden.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Forschungsinstituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Forschungsinstitut durch den Direktor allein oder gemeinsam durch seinen Stellvertreter und den Haushaltsbearbeiter vertreten.

(6) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Forschungsinstituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Forschungsinstituts.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Berg- und Hüttenwesen ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Forschungsinstituts werden von dem Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Der Haushaltsbearbeiter ist vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Abteilung Haushalt, zu bestätigen.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Forschungsinstitut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Forschungsinstitut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Forschungsinstituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Forschungsinstitut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Beratung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit wird bei dem Forschungsinstitut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium des Forschungsinstituts gehören an:

des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen,
des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau,

des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission,

der Bergakademie Freiberg,

des VEB Metallurgie-Projektierung, Berlin,

der Forschungsstelle für Roheisen, Maxhütte,

der Zentralstelle für Wärme Wirtschaft,

des Deutschen Brennstoffinstituts

sowie je ein Vertreter aus zwei Betrieben der Hauptverwaltung Eisenindustrie.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Stellvertreter des Ministers für den Bereich Hüttenwesen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstehenden Institutionen sind die Leiter dieser Institutionen zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

(5) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Forschungsinstituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen als Berater hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen und den Direktor des Forschungsinstituts in allen für die Tätigkeit des Forschungsinstituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Forschungsinstituts und Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Forschungsinstitut.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Forschungsinstituts sowie der Wahrung der gebotenen Verschwiegenheit finden die von der Staatlichen Plankommission hierüber erlassenen Bestimmungen Anwendung.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Berg- und Hüttenwesen geändert oder aufgehoben werden.